



Sachbearbeitung KIBU
Datum 29.10.2020
Geschäftszeichen KIBU - BS
Beschlussorgan Hauptausschuss Sitzung am 12.11.2020 TOP
Behandlung öffentlich GD 370/20

Betreff: Anteiliger freiwilliger Verzicht auf Elternbeiträge in Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Schulkindbetreuung im Falle von infektionsschutz- oder personalmangelbedingten Schließungen, sowie freiwillige Rückerstattung von Verpflegungsentgelten in der Schulkindbetreuung

Anlagen:

Antrag:

1. Dem anteiligen Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertagesbetreuung und Schulkindbetreuung rückwirkend zum 01.09.2020 zuzustimmen, wenn infektionsschutzrechtliche Anordnungen des Gesundheitsamtes zur Folge haben, dass Betreuungsrichtungen ganz bzw. gruppenweise geschlossen werden müssen. Der Verzicht bezieht sich auf das jeweils geschlossene Betreuungsangebot und erfolgt regelmäßig pauschal im Umfang von 50% des regulären individuellen monatlichen Elternbeitrags, wenn die Schließung den Zeitraum von 14 Tagen überdauert. Es gelten die in der Sachdarstellung näher ausgeführten Regelungen.
2. Die Beschlussantragsziffer 1 gilt nicht bei einer generell angeordneten Schließung aller Einrichtungen der Kindertagesbetreuung durch Rechtsverordnung o.ä.
3. Dem anteiligen Verzicht auf die Erhebung von Elternbeiträgen zum 01.11.2020 zuzustimmen, wenn aufgrund von krankheitsbedingtem Personalmangel ganze Gruppen oder Angebote geschlossen werden müssen. Der Verzicht bezieht sich auf das jeweils geschlossene Betreuungsangebot und erfolgt regelmäßig pauschal im Umfang von 50% des regulären individuellen monatlichen Elternbeitrags, wenn die Schließung den Zeitraum von 14 Tagen überdauert. Es gelten die in der Sachdarstellung näher ausgeführten Regelungen.

Zur Mitzeichnung an:

BM 1, BM 2, BS, C 2, KITA, ZSD/F

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des

Gemeinderats:

Eingang OB/G

Versand an GR

Niederschrift §

Anlage Nr.

4. Dem vollständigen Verzicht auf die Erhebung von Verpflegungsentgelten an den Schulen rückwirkend zum 01.09.2020 zuzustimmen, wenn aufgrund infektionsschutzrechtlicher Anordnung des Gesundheitsamtes oder aufgrund von (krankheitsbedingtem) Personalmangel Betreuungseinrichtungen oder Verpflegungsstandorte ganz oder gruppenweise geschlossen werden müssen.

Günther Scheffold

Gerhard Semler

Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen:	ja
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

Eine verbindliche Kalkulation der finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist nicht möglich. Aus diesem Grund wird auf die nach dem Beschlussantrag übliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen verzichtet. Es wird jedoch auf die Abschätzung der finanziellen Dimensionen am Ende der Sitzungsvorlage verwiesen. Die entfallenen Entgelte für die Kinderbetreuung und die Schulkindbetreuung erhöhen den Zuschussbedarf dieser Einrichtungen und sind aus Steuermitteln (allgemeine Finanzmittel) zu finanzieren.

Seit Beginn des neuen Schul- und Kindergartenjahres im September 2020 mussten in Ulm bereits mehrfach Betreuungseinrichtungen bzw. einzelne Betreuungsgruppen infektionsschutzbedingt geschlossen werden. Die der Schließung zu Grunde liegenden Isolierungsanordnungen für Infizierte oder deren Kontaktpersonen 1. Grades erfolgte durch das Gesundheitsamt und hatte zur Folge, dass die Eltern gezwungen waren, die Betreuung Ihrer Kinder selbst zu organisieren.

Aufgrund weiter steigender Infektionszahlen ist davon auszugehen, dass es auch in den kommenden Monaten regelmäßig zu Schließungen kommen wird.

Darüber hinaus ist in den kommenden Monaten mit erhöhten krankheitsbedingten Personalausfällen (Erkältungs-, Grippewelle u.a.) zu rechnen, welche ebenfalls dazu führen können, dass der Betrieb ganzer Gruppen oder Angebote an einzelnen Standorten punktuell eingestellt werden muss.

Von Seiten der betroffenen Eltern gehen bereits jetzt vermehrt Forderungen nach Rückerstattung der Elternbeiträge für schließungsbedingt nicht durchgeführte Betreuungs- und Verpflegungsangebote ein.

Die rechtliche Beurteilung dieser Forderung stellt sich wie folgt dar:

Für den Bereich der Kindertageseinrichtungen gilt trägerübergreifend die aktuelle Gebührensatzung. Dort ist in § 3 u.a. geregelt, dass die Grundgebühr auch bei vorübergehender Schließung zu bezahlen ist.

Gemäß Benutzungsordnung und Geschäftsbedingungen der Schulkindbetreuung und Mittagstischverpflegung werden Beiträge erst ab einer nachgewiesenen Abwesenheit von über 10 Schultagen zurückerstattet.

Zudem ist die Stadt Ulm mit einer zunehmend schwierigen Haushaltslage konfrontiert. Wegfallende Einnahmen sind nur noch schwer zu kompensieren. Im Sinne einer gemeinsamen Verantwortung zur Bewältigung der Krise, sollten alle Beteiligten, also sowohl die Stadt, als auch die betroffenen Eltern einen Beitrag leisten.

- **Beitrag der Elternschaft:**

- o keine Erstattung bzw. Verzicht auf Elternbeiträge bei infektionsschutzbedingten Schließungen von bis zu 14 Tagen

- keine Erstattung bzw. Verzicht auf Elternbeiträge bei Schließungen aufgrund von krankheitsbedingtem Personalmangel von bis zu 14 Tagen
- keine Erstattung bzw. Verzicht auf Elternbeiträge bei individueller Hinderung am Kita-/Betreuungsbesuch, z.B. wg. Einreise aus Risikogebiet oder Infektion eines Familienmitglieds
- **Beitrag der Stadt Ulm:**
 - freiwilliger Verzicht auf 50 % der monatlichen Elternbeiträge in beitragspflichtigen Monaten
 - bei Schließung von mehr als 14 Tagen, also ab dem 15. Tag in Folge
 - für jede weitere Schließung von 7 Tagen in beitragspflichtigen Monaten, freiwilliger Verzicht auf 25% der monatlichen Elternbeiträge, d.h.
 - bei Schließung von mehr als 21 Tagen, also ab dem 22. Tag in Folge Verzicht auf 75%
 - bei Schließung von mehr als 28 Tagen, also ab dem 29.Tag in Folge Verzicht auf 100%.
 - freiwilliger Verzicht auf die Erhebung von Verpflegungsentgelten an den Schulen bei infektionsschutzbedingten Schließungen oder aufgrund von krankheitsbedingtem Personalmangel

Alternative zum Verwaltungsvorschlag:

Eine die Eltern stärker entlastende und die Steuerzahlung stärker belastende Möglichkeit könnte sein, dass die pauschale Erstattung nicht erst ab einer Schließung von mehr als 14 Tagen (bzw. mehr als 21 oder 28 Tagen) erfolgt, sondern bereits bei einer Schließung von mindestens 14 Tagen (bzw. mindestens 21 oder 28 Tagen).

Diese Änderung würde bedeuten, dass beim bisher üblichen Standardfall einer Schließung von 14 Tagen bereits der hälftige Monatsbeitrag erstattet wird.

- **Beitrag der Stadt Ulm bei Alternative:**
 - freiwilliger Verzicht auf 50% der monatlichen Elternbeiträge in beitragspflichtigen Monaten bereits
 - bei Schließung von mehr als 13 Tagen, also ab dem 14. Tag in Folge
 - für jede weitere Schließung von 7 Tagen in beitragspflichtigen Monaten, freiwilliger Verzicht auf 25% der monatlichen Elternbeiträge, d.h.
 - bei Schließung von mehr als 20 Tagen, also ab dem 21. Tag in Folge Verzicht auf 75%
 - bei Schließung von mehr als 27 Tagen, also ab dem 28.Tag in Folge Verzicht auf 100%.
 - freiwilliger Verzicht auf die Erhebung von Verpflegungsentgelten an den Schulen bei infektionsschutzbedingten Schließungen oder aufgrund von krankheitsbedingtem Personalmangel
- **Beitrag der Eltern bei Alternative:**
 - keine Erstattung bzw. Verzicht auf Elternbeiträge bei infektionsschutzbedingten Schließungen von bis zu 13 Tagen
 - keine Erstattung bzw. Verzicht auf Elternbeiträge bei Schließungen aufgrund von krankheitsbedingtem Personalmangel von bis zu 13 Tagen
 - keine Erstattung bzw. Verzicht auf Elternbeiträge bei individueller Hinderung am Kita-/Betreuungsbesuch, z.B. wg. Einreise aus Risikogebiet oder Infektion eines Familienmitglieds

An den Grundschulen sowie einigen weiterführenden Schulen in Trägerschaft der Stadt Ulm werden die Verpflegungsentgelte in Form von Monatspauschalen eingezogen. Das Verpflegungsentgelt entspricht dem Essenspreis, der an den jeweiligen Caterer oder Lebensmittellieferant bezahlt wird. Da bei einer oben genannten Schließung beim Caterer keine Essen bestellt bzw. die Lebensmittel nicht aufbereitet werden, entstehen für die Stadt hierfür keine bzw. geringere Verpflegungsaufwendungen. Daher empfiehlt die Verwaltung hier, wie im Beschlussantrag unter Ziffer 4 dargestellt die Rückerstattung der für diesen Schließungszeitraum (= halber Monat) bezahlten Monatsbeiträge. Bei einer anteiligen Rückerstattung der Monatspauschale wird von 20 Verpflegungstagen pro Monat pauschal ausgegangen.

An den Kindertagesstätten sowie an den weiterführenden Schulen mit einem Onlinebestellsystem ist eine Rückerstattung nicht notwendig, da hier die tatsächlich bestellten Essen (zum Monatsende) in Form spitz abgerechnet werden.

1. Mögliche Finanzielle Auswirkungen Kindertageseinrichtungen

Bei Schließungen von U3 Krippen – und Ü3 Kindergartengruppen würde sich der anteilige Gebührenaussfall pro Gruppe wie folgt summieren:

U3 Gruppe (10 Kinder-Mittelwert)

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| - 50% Rückerstattung pro Monat | ca. 1.800 €/Gruppe |
| - 75% Rückerstattung pro Monat | ca. 2.700 €/Gruppe |
| - 100% Rückerstattung pro Monat | ca. 3.600 €/Gruppe |

Ü3 Gruppe (20 Kinder-Mittelwert)

- | | |
|---------------------------------|--------------------|
| - 50% Rückerstattung pro Monat | ca. 2.600 €/Gruppe |
| - 75% Rückerstattung pro Monat | ca. 3.900 €/Gruppe |
| - 100% Rückerstattung pro Monat | ca. 5.200 €/Gruppe |

2. Mögliche Finanzielle Auswirkungen Schulkindbetreuung

Basis der Berechnungen:

Bei dem Rechenbeispiel wird davon ausgegangen, dass in einem Schul- oder Haushaltsjahr jede Schule einen Corona-Fall hat - dadurch sind alle Schulgrößen sowie alle Schulsysteme und Entgelte beinhaltet. Nachdem an den Grundschulen in der Betreuung ein Zwei-Gruppen-System gefahren wird (=52 Gruppen), wären bei einem Corona-Fall in der Betreuung ca. 50% der Schüler/-innen betroffen und müssten damit für 14 Tage (rd. 10 Schultage) in Quarantäne. Bei der Mittagstischverpflegung wird von rund 80 Gruppen ausgegangen.

Pro Monat wird davon ausgegangen, dass rund 10% der Schüler/innen betroffen sind. Dies entspricht in der Betreuung 5 Gruppen, bei der Mittagstischverpflegung 8 Gruppen.

Bei einer anteiligen Rückerstattung der Monatspauschale wird von 20 Betreuungstagen pro Monat und damit 5 Betreuungstagen pro Woche pauschal ausgegangen.

a) Betreuungsentgelte Grundschulen:

Bei Schließungen in der Schulkindbetreuung würde sich der anteilige Gebührenaussfall folgendermaßen auswirken:

- | | |
|--|------------------------|
| - 50% bei Schließungen von mehr als 14 Tagen | ca. 500 €/Gruppe/Woche |
| - 75% bei Schließungen von mehr als 21 Tagen | ca. 750 €/Gruppe/Woche |

- 100% bei Schließungen von mehr als 28 Tagen ca. 1.000 €/Gruppe/Woche

b) Elternbeiträge Schulkindverpflegung (Grund- und weiterf. Schulen)

In der Schulkindverpflegung würde sich der anteilige Gebührenaussfall folgendermaßen auswirken:

- 50% bei Schließungen von mehr als 14 Tagen ca. 500 €/Gruppe/Woche
- 75% bei Schließungen von mehr als 21 Tagen ca. 750 €/Gruppe/Woche
- 100% bei Schließungen von mehr als 28 Tagen ca. 1.000 €/Gruppe/Woche

Die Mindererträge (Elternbeiträge) können durch Minderaufwendungen (Lieferanten) gedeckt werden.

Die Berechnungen für die Schulkindbetreuung, einschließlich Schulkindverpflegung beziehen sich sowohl auf infektionsschutzbedingte Schließungen als auch auf Schließungen aufgrund von krankheitsbedingtem Personalmangel.

Eine verbindliche Kalkulation der finanziellen Auswirkungen auf die Haushaltsjahre 2020 und 2021 ist nicht möglich, da weder bei Kindertageseinrichtungen noch in der Schulkindbetreuung einschließlich Mittagstischverpflegung kalkulierbar ist, wann welche Einrichtungen/Gruppen, über welchen Zeitraum und in welcher Häufigkeit geschlossen werden müssen. Aus diesem Grund wird auf die nach dem Beschlussantrag übliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen verzichtet. Allerdings wurde basierend auf der für den Monat Oktober 2020 vorliegenden tatsächlichen Daten folgende Abschätzung der finanziellen Dimensionen vorgenommen:

Bereich Kindertagesstätten (Monat Oktober 2020):

Verwaltungsvorschlag:

- keine Erstattungen, da keine Schließung länger als 14 Tage andauert hat

Alternativvorschlag:

- Rückerstattung von rd. 16.000 € aufgrund von 6 Gruppenschließungen von je 14 Tagen

Bereich Schulkindbetreuung und Schulkindverpflegung (Monat Oktober 2020):

Verwaltungsvorschlag:

- keine Erstattungen, da keine Schließung länger als 14 Tage andauert hat

Alternativvorschlag:

a) Schulkindbetreuung

Rückerstattung von rd. 1.500 € aufgrund von 3 Gruppenschließungen von je 14 Tagen

b) Schulkindverpflegung

Rückerstattung von rd. 4.000 € aufgrund von 8 Gruppenschließungen von je 14 Tagen